



Zahl: 817-0/4/D/1988-2019

Eisenstadt, 04.02.2019

Friedhofsentgelte für die Benützung der Friedhöfe und Leichenhallen
der Freistadt Eisenstadt

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt in seiner Sitzung am 04.02.2019, dass Friedhofsentgelte für die Benützung der Friedhöfe und Leichenhallen der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt zu leisten sind.

Auf Grund der §§ 39ff des Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz 2019, LGBl.Nr. 76/2018 i.V.m. § 12 Abs. 2 Z 19 EisStR 2003 i.d.F. LGBl. Nr. 83/2016 werden Friedhofsentgelte festgesetzt.

§ 1

Für die Benützung der Friedhöfe und Leichenhallen der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt werden folgende Friedhofsentgelte festgelegt:

- a) Grabstellenbenützung(Erneuerungs-)entgelt
- b) Beisetzungsentgelt
- c) Enterdungsentgelt
- d) Entgelt für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle)

§ 2

Höhe des Grabstellenbenützung(Erneuerungs-)entgelts

(1) Das Grabstellenbenützungsentgelt beträgt für eine Benützungsdauer von

	20 Jahren Euro	10 Jahren Euro
a) für Erdgräber bis zum zweifachen Belag	488,00	244,00
b) für Erdgräber für mehr als zweifachen Belag	650,00	325,00
c) für gemauerte Grabstellen (Grüfte) bis zum zweifachen Belag	1.462,00	731,00
d) für gemauerte Grabstellen (Grüfte) für drei- oder vierfachen Belag	1.788,00	894,00

- | | | |
|---|----------|----------|
| e) für gemauerte Grabstellen (Grüfte) für mehr als vierfachen Belag | 2.112,00 | 1.056,00 |
| f) für Urnengrabstellen (Urnennischen) für vierfachen Belag | 310,00 | 155,00 |
- g) bei Erdgräbern für Kinder bis zum 10. Lebensjahr beträgt das Grabstellenbenützungsentgelt die Hälfte der festgesetzten Entgelte in den Punkten a) und b).

(2) Das Grabstellenentgelt beträgt für die Errichtungskosten

- | | |
|---|------------|
| a) Urnennische im Stadtfriedhof Eisenstadt ein einmaliger Betrag von | € 732,40 |
| b) Urnennische in der Urnenkapelle Stadtfriedhof Eisenstadt ein einmaliger Betrag von | € 1.044,50 |
| c) Urnennische in den Friedhöfen St. Georgen und Oberberg ein einmaliger Betrag von | € 1.357,80 |
| d) Urnennische im Friedhof St. Georgen (Pagode) ein einmaliger Betrag von | € 1.566,70 |
| e) Streifenfundament für ein einfaches Grab ein einmaliger Betrag von | € 311,40 |
| f) Streifenfundament für ein doppeltes Grab ein einmaliger Betrag von | € 517,90 |
| g) Benützung der städtischen Reservegruft pro Tag | € 10,40 |

(3) Für die Erneuerung der Benützungsrechte an Grabstellen in der Dauer von weiteren 10 Jahren sind die Entgelte gleich der Grabstellenbenützungsentgelte lt. § 2.

§ 3

Die Höhe des Beisetzungsentgelts (einschließlich der Kosten für die Bereitstellung der Versenkungsvorrichtung für den Sarg) beträgt:

- | | | |
|---|--------|------|
| a) bei einfacher Tiefe (1,80 m) | 122,00 | Euro |
| b) bei doppelter Tiefe (2,40 m) | 365,00 | Euro |
| c) bei einer Beisetzung in gemauerte Grabstellen (Grüfte) | 77,00 | Euro |
| d) bei einer Beisetzung einer Urne | 122,00 | Euro |
- e) bei einer Beisetzung von Personen unter dem 10. Lebensjahr je die Hälfte der in den Punkten a) bis d) festgesetzten Entgelte.

§ 4

Höhe des Enterdigungsentgelts

Das Enterdigungsentgelt beträgt das Zweieinhalbfache des Beisetzungsentgelts. Das Enterdigungsentgelt ist nur dann zu entrichten, wenn die Enterdigung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

§ 5

Höhe des Entgelts für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahnhalle)

- (1) Für die Benützung der Leichenhalle zur Aufbahrung der Leiche ist ein Tagesentgelt von 81,20 Euro zu entrichten. Hierbei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muss, bei der Berechnung des Entgelts außer Betracht zu lassen.
- (2) Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion ist ein Entgelt in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten. Keine Entgelte sind zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt.
- (3) Der Kostenersatz für die Leichenhallenreinigung beträgt EUR 36,80.

§ 6

Eine Indexanpassung der Friedhofsentgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Der Kostenersatz hat sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Der neu ermittelte Kostenersatz bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 7

Entstehung der Ansprüche, Fälligkeit und Entrichtung der Entgelte

- (1) Der Entgeltanspruch entsteht
 - a) bei dem Grabstellen(Erneuerungs-)entgelt mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung des Benützungsrechtes,
 - b) bei dem Beisetzungsentgelt mit der erfolgten Erdbestattung der Leiche oder Beisetzung der Urne,
 - c) bei dem Enterdigungsentgelt mit der Vorlage der Bewilligung der Gemeinde zur Enterdigung der Leiche,
 - d) bei dem Entgelt für die Benützung der Leichenhalle mit dem Beginn der Benützung.
- (2) Die festgesetzten Friedhofsentgelte werden einen Monat nach Zustellung der von der Gemeinde zu erlassenden Rechnung fällig.
- (3) Zur Entrichtung des Grabstellen(Erneuerungs-)entgeltes ist die Person verpflichtet, deren Ansuchen um Verleihung des Benützungsrechtes an der Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühr ist die Person verpflichtet, der das Benützungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche bestattet oder die Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt. Wenn jedoch diese Person selbst bestattet wird, dann ist jene Person zur Entrichtung der Entgelte verpflichtet, die nach § 19 Abs. 4 des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

§ 8
Rückerstattung von Friedhofsentgelten

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Recht der Benützung einer Grabstelle oder bei Schließung oder Auflassung eines Friedhofs oder Friedhofsteiles findet ein Rückersatz von Friedhofsentgelten nicht statt.

§ 9
Inkrafttreten

Die Kundmachung tritt mit 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 08.03.2017, Zl.: 817-0/4/14-2017 des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt über die Einhebung von Friedhofsgebühren und die Kundmachung vom 11.12.2018, Zl.: 817-0/4/D/317280-2018 über die Kostenersätze Streifenfundamente außer Kraft.

Bürgermeister:

Mag. Thomas Steiner e.h.

Angeschlagen am: 2019-02-04
Abgenommen am: 2019-02-20